



Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) Heusenstamm

Auf Grund der §§ 4 c, 5 und 8 c, 50 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. 2020 I S.318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 07.02.2024 folgende Gründungssatzung des Kinder- und Jugendparlamentes beschlossen:

Artikel 1: Aufgaben des KiJuPa

- (1) Das KiJuPa ist eine gewählte Interessenvertretung der Heusenstammer Kinder und Jugendlichen.
- (2) Das KiJuPa stellt sich zur Aufgabe, dass in der Heusenstammer Kommunalpolitik die Meinung der Heusenstammer Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird.
- (3) Das KiJuPa ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

Artikel 2: Wahlen

- (1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Zur Durchführung der ersten und jeder weiteren Wahl ruft die Vorsteherin/ der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung spätestens zehn Wochen vor Beginn der neuen Wahlperiode öffentlich auf.
 - (1a) Der Wahlzeitraum kann auf Antrag des Vorstandes des KiJuPa an die Stadtverordnetenvorsteherin, den Stadtverordnetenvorsteher durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorzeitig um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn die Wahl aufgrund höherer Gewalt insbesondere Pandemien oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen nicht im gewöhnlichen Zeitraum stattfinden kann. Der Antrag auf Verlängerung des Wahlzeitraums darf im Laufe derselben Legislaturperiode nicht wiederholt werden.
- (2) Die erste Wahl wird vom Magistrat der Stadt koordiniert und durchgeführt. Die nachfolgenden Wahlen werden, mit Unterstützung durch den Magistrat der Stadt, vom Vorstand koordiniert.
- (3) Wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Heusenstammer Schülerinnen und Schüler ab dem 3. Schuljahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
 - (3.1) Wählbar sind alle Heusenstammer Einwohnerinnen und Einwohner mit 1. Wohnsitz ab dem Besuch des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
 - (3.2) Wahlberechtigt ist der Personenkreis nach Artikel 2 Abs. 3.1 sowie alle Schülerinnen und Schüler welche eine Schule in Heusenstamm besuchen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

- (4) Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand, z.B. durch die SV oder das KiJuPa, eingesetzt.
- (5) Heusenstammer Einwohnerinnen und Einwohner nach Artikel 2 Abs. 3.1, die eine oder keine auswärtige Bildungseinrichtung besuchen, können sich über das städtische Personal der Jugendförderung im Jugendzentrum registrieren lassen und organisieren. Sie bilden einen eigenen Wahlvorstand.
- (6) An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten für die Wahl aufstellen lassen.

Artikel 3: Sitzungen

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Stadtverordnetenvorsteherin, der Stadtverordnetenvorsteher das Kinder- und Jugendparlament über das Gremienbüro ein. Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Vorsitzende/ dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung geleitet. Nach der Wahl übernimmt die / der Vorsitzende die Sitzungsleitung. Die Sitzungen werden grundsätzlich von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet. Die ordentlichen Sitzungen finden quartalsweise statt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Zu den Sitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Ist das KiJuPa nicht beschlussfähig, kann der Vorstand in seiner Einladung vorsorglich eine neue Sitzung einberufen, die 15 Minuten nach Beginn der ursprünglichen Sitzung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.

Formulierungsbeispiel für die Einladung:

„Ist die Vollversammlung in der für XX:XX Uhr eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand hiermit vorsorglich zu einer weiteren Sitzung der Vollversammlung am Mittwoch, dem XX.XX.XXXX um XX:XX Uhr im Sitzungssaal, Rathaus, ein.“

Diese Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Das KiJuPa kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referentinnen und Referenten und kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger einladen.
- (7) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die jeweilige Schule mit den meisten Stimmen das Stimmrecht wahr.
- (8) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzende*n geleitet.

Artikel 4: Mitglieder

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus gewählten und kooptierten Mitgliedern.
- (2) Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt.
- (2a) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder errechnet sich wie folgt:
In den Grundschulen und Förderschule werden zwei Abgeordnete pro Schule gewählt. Den Grundschulen muss davon mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Die zweite zu wählende Person kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse der Grundschule besuchen.
In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler einer Schule eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter gewählt. Die/der Abgeordnete muss der 5. bis 13. Klasse angehören. Von den gewählten Abgeordneten müssen mindestens 50 % die 7. Klasse oder höher besuchen. Der Personenkreis, welcher nicht in Heusenstamm zur Schule geht (Artikel 2 Nr. 5), erhält 2 Sitze.
- (2b) Das Mandat einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erlischt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - Wegfall des 1. Wohnsitzes in Heusenstamm
 - Vollendung des 21. LebensjahresWenn aus oben genannten Gründen eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ausscheidet, tritt die Person aus demselben Wahlvorgang an diese Stelle, die in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses die nächste noch nicht berufene Person ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Weitere bis zu 7 Abgeordnete können frühestens 6 Monate nach der 1. Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands des KiJuPa für die aktuell verbleibende Amtszeit kooptiert werden. Voraussetzung ist, dass sich die berufenen Personen durch außerordentliches Engagement und/oder durch ihre bisherige Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen des KiJuPa ausgezeichnet haben und unter den Personenkreis gem. Artikel 2 Abs. 3.1 zählen. Die kooptierten Abgeordneten sind in beratender Funktion tätig und nicht stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 5: Organe

Das KiJuPa hat folgende Organe:

- (a) Vollversammlung (VV)
- (b) Vorstand
- (c) Kinderfraktion
- (d) Arbeitsgruppen (durch VV-Beschluss)
- (e) Ständige Arbeitsgruppe "Medienarbeit"

Artikel 6: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KiJuPa.
- (2) Die VV wählt den Vorstand.
- (2a) Auf Antrag des Vorstandes kann die Vollversammlung des KiJuPa frühestens 1 Jahr nach Beginn der Legislaturperiode durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand um 1 weiteres Vorstandsmitglied (Beisitzer) erweitern.
- (3) Die VV beschließt den Haushalt.
- (4) Die VV bestellt Kassenprüfer(innen).
- (5) Die VV kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit auflösen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 7: Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Auf der ersten Sitzung nach der Abgeordnetenwahl wird ein Vorstand gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) einer/einem Vorsitzende*n
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzende*n
 - (c) einer/einem Schriftführer(in)
 - (d) einer/einem Kassierer(in)
 - (e) zwei Beisitzer(inne)n
- (3) Die Kinderfraktion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihren Reihen als Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand wählen.
- (4) Die Wahlen zur / zum Vorsitzende*n, der Stellvertreter(innen), der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassiererin bzw. des Kassierers, der Beisitzer(innen), der Kinderfraktionsvertreterin bzw. des Kinderfraktionsvertreters sind jeweils getrennt durchzuführen.

- (5) Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (8) Ergibt sich bei Vorstandsentscheidungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende*n.

Artikel 8: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Gremienbüro der Stadt vor.
- (2) Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung und kümmert sich um kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen.
- (4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des KiJuPa um.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Medienarbeit.
- (6) Der Vorstand versucht bei Veranstaltungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, präsent zu sein.
- (7) Der Vorstand vertritt das KiJuPa in der Öffentlichkeit.

Artikel 9: Kinderfraktion

- (1) Die Kinderfraktion besteht aus Abgeordneten der 3. bis einschließlich der 6. Klasse.
- (2) Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Abgeordneten über Themen zu beraten, die Kinder betreffen.

Artikel 10: Arbeitsgruppen

- (1) Das KiJuPa kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Thematik befassen.
- (2) An den Arbeitsgruppen dürfen sich alle Personen nach Artikel 2 Abs. 3.1 und 3.2 beteiligen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11: Medienarbeit

- (1) Zur Veröffentlichung der Interessen des KiJuPa richtet der Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe "Medienarbeit" ein.
- (2) In der ständigen Arbeitsgruppe "Medienarbeit" können alle interessierten Kinder und Jugendlichen mitarbeiten.
- (3) Die Medienarbeit wird entweder durch die/den Vorsitzende(n) oder – falls gewählt - durch die/den Sprecher(in) koordiniert.
- (4) Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen.

Artikel 12: Kooperation

- (1) Das KiJuPa kann mit Initiativen und Organisationen, die Kinder und Jugendliche betreffen, projektbezogen kooperieren.
- (2) Diese Initiativen und Organisationen können nach Anfrage an den oder nach Aufforderung durch den Vorstand Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand entsenden und erhalten Anhörungs-, Rede- und Antragsrecht.

Artikel 13: Haushalt

Der Haushalt des KiJuPa besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

Artikel 14: Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Das KiJuPa berät und unterstützt den Magistrat der Stadt Heusenstamm bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Das KiJuPa wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Um den Interessen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das KiJuPa Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht in den städtischen Organen Stadt Heusenstamm (§ 8c HGO).

Artikel 15: Unterstützung

Die Stadt Heusenstamm unterstützt das KiJuPa mit finanziellen und personellen .

Artikel 16: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Heusenstamm, den 12.03.2024

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Steffen Ball
Bürgermeister



Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) Heusenstamm mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 12.03.2024

Steffen Ball
Bürgermeister